

Sicherheits-
und
Ordnungsvorschriften
für Fremdfirmen
(gültig ab 15.04.2024)

Gültig für die Pergande Gruppe bestehend aus

IPT Pergande GmbH

VTA GmbH

Pergande GmbH

für den Standort Weissandt-Gölzau

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Vorschriften und Verhaltensregeln	4
§ 1.1	Grundlagen	4
§ 1.2	Unterweisung vor Arbeitsbeginn.....	4
§ 1.3	Betreten der Unternehmensbereiche, Anlagen und Produktionsstätten.....	4
(1)	Auftragsbeginn und Auftragsende	4
(2)	Beschäftigte des Auftragnehmers	5
(3)	Besonderheiten beim Einsatz ausländischer Arbeitnehmer	5
(4)	Anmeldung in Ausnahmefällen	5
§ 1.4	Verhaltensregeln beim Aufenthalt im Unternehmen	5
(1)	Alkohol- und Rauschmittelverbot.....	5
(2)	Rauchverbot	6
(3)	Ess- und Trinkverbot	6
(4)	Türen und Tore	6
(5)	Hygiene und Sauberkeit	6
(6)	Produktkontakt.....	6
(7)	PSA – Persönliche Schutzausrüstung	6
(8)	Gefahrstoffe	7
(9)	Abfall- und Verunreinigungen, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	7
(10)	Brand- und Explosionsgefahr	7
§ 1.5	Verkehrsordnung im Unternehmen	7
§ 1.6	Ein- und Ausfuhr von Arbeitsgeräten, EDV-Hard- und Software, Werkzeug, Stoffe und Teile	8
(1)	Einfuhr.....	8
(2)	Ausfuhr.....	8
§ 1.7	Einrichtung von Bau und Montagegestellen	8
(1)	Erlaubnis	8
(2)	Sozialeinrichtungen	8
(3)	Stromversorgung für den Bereich von elektrischen Geräten und Anlagen	8
(4)	Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen und Betriebsmitteln	8
(5)	Auf- und Abbau von Gerüsten	8
(6)	Auflösen von Bau- und Montagegestellen.....	9
§ 1.8	Nutzung von Eigentum des Auftraggebers	9
§ 1.9	Fundsachen.....	9
§ 2	Arbeitssicherheit	9
§ 2.1	Grundlagen	9

§ 2.2	Arbeitsaufnahme	9
§ 2.3	Arbeitsmittel	10
§ 2.4	Erlaubnisschein	10
§ 2.5	Feuergefährliche Arbeiten, wie Schweißen, Brennen, Löten und funkenerzeugende Arbeiten	10
§ 2.6	Erdarbeiten	10
§ 2.7	Arbeiten an WHG-Anlagen	10
§ 2.8	Arbeiten an Anlagen die der Trinkwasserhygiene unterliegen	11
§ 2.9	Notfälle, Störungen und Unregelmäßigkeiten	11
§ 2.10	Befahren von Behältern und engen Räumen	11
§ 2.11	Unfallanzeigen	11
§ 3	Ärztliche Betreuung	11
§ 4	Umweltschutz	11
§ 5	Geheimhaltung	12
§ 6	Haftungsnachweis	12

MGU-06.4-Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen

der Pergande Gruppe, bestehend aus den Firmen

IPT Pergande GmbH, VTA GmbH und Pergande GmbH

für den Standort Weissandt-Gölsau vertreten durch den Geschäftsführer Hon.-Prof. Dr.-Ing. Mirko Peglow

§ 1 Allgemeine Vorschriften und Verhaltensregeln

§ 1.1 Grundlagen

Diese Vorschriften sollen die Sicherheit und Ordnung in den Betriebs- und Produktionsstätten der Unternehmen der Pergande Gruppe (IPT Pergande GmbH, VTA GmbH und Pergande GmbH – nachfolgend auch „der Auftraggeber“ genannt) in Weißandt-Gölsau gewährleisten. Sie ergänzen die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften hinsichtlich der besonderen Belange im Unternehmen. Sie gelten zeitlich unbestimmt bis zur Veröffentlichung einer Revision.

In der Betriebsstätte werden überwiegend Pflanzenschutzmittel hergestellt. Sie unterliegt somit besonderen Anforderungen zum Umgang mit Gefahrstoffen.

Es werden wassergefährdende und gesundheitsgefährdende Stoffe verwendet. In den Anlagen besteht teilweise Explosionsgefahr.

Der Auftraggeber setzt voraus, dass die Führungskräfte und Mitarbeitern der für ihn tätigen Unternehmen (Auftragnehmer) die Einhaltung dieser Vorschriften sicherstellen und ihre Arbeiten mit hoher Sorgfaltspflicht ausführen. Dies gilt auch für vom Auftragnehmer ggf. eingesetzte Beschäftigte seiner Nachunternehmer, Leiharbeiter oder freie Mitarbeiter.

Die Beauftragten der Pergande Gruppe haben Weisungsrecht bezüglich Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes und können den Auftragnehmer bei Verstößen auffordern, die betreffenden Mitarbeiter bzw. beanstandeten Geräte, Arbeitsmittel u. a. nicht mehr auf dem Werksgelände einzusetzen. Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber weitere Maßnahmen vor. Die Einhaltung der geltenden Vorschriften wird regelmäßig kontrolliert.

Das Vorliegen einer gültigen, unterschriebenen Sicherheits- und Ordnungsvorschrift ist Voraussetzung für das Ausführen von Arbeiten in der Betriebsstätte des Auftraggebers. Dies ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

§ 1.2 Unterweisung vor Arbeitsbeginn

Der Auftragnehmer oder eine von ihm bevollmächtigte Person wird vor Arbeitsbeginn durch den Verantwortlichen des Auftraggebers unterwiesen. Gefahren aus der Tätigkeit des Auftragnehmers werden analysiert. Maßnahmen werden gemeinsam mit dem Auftraggeber festgelegt und protokolliert. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle von ihm zur Auftragsausführung bestimmten Personen erst dann tätig werden, wenn sie von ihrem Vorgesetzten unterwiesen und mit der Ausführung der Arbeiten vertraut sind. Auf Verlangen sind dem Auftraggeber die Unterweisungsprotokolle vorzulegen. Darüber hinaus beachtet der Auftraggeber evtl. vorhandene Beschäftigungsbeschränkungen, z.B. für Jugendliche, werdende Mütter, beim Umgang mit Gefahrstoffen, Hebezeugen, Flurförderzeugen, etc.

§ 1.3 Betreten der Unternehmensbereiche, Anlagen und Produktionsstätten

(1) Auftragsbeginn und Auftragsende

Vor Beginn einer jeden Auftrags Tätigkeit haben sich die Beschäftigten des Auftragnehmers in der zentralen Anmeldung im Gebäude 2 (Industriestraße) anzumelden. Dort werden den Mitarbeitern Besucherausweise ausgehändigt, welche sichtbar zu tragen sind. Grundsätzlich darf die Betriebsstätte nur zur Auftragsausführung und nach erfolgter Anmeldung betreten werden. Betriebsfremde ohne Besucherausweis werden vom Betriebsgelände verwiesen.

Vor Arbeitsbeginn obliegt es dem Auftragnehmer seinen Arbeitsbereich auf sichtbare Schäden zu kontrollieren und diese in einem Protokoll zu dokumentieren. Dieses Protokoll wird 2-fach ausgefertigt und sowohl vom

Auftragnehmer als auch vom Auftraggeber unterschrieben. Für nicht dokumentierte Schäden kann der Auftragnehmer vollumfänglich verantwortlich gemacht werden.

Nach Beendigung der Arbeiten ist ein Protokoll zur Leistungserbringung vom Auftragnehmer auszufüllen und von dem Beauftragten der Pergande Gruppe sowie dem Auftragnehmer zu unterschreiben. Danach müssen sich alle Mitarbeiter des Auftragnehmers im Gebäude 2 abmelden und die Besucherausweise zurückgeben.

(2) Beschäftigte des Auftragnehmers

Werden vom Auftragnehmer Nachunternehmer, Leiharbeitnehmer oder freie Mitarbeiter in der Betriebsstätte der Pergande Gruppe beschäftigt, bedarf es der Zustimmung durch den Auftraggeber. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer für die Erfüllung der sich hierdurch ergebenden Vergütungsansprüche, bei Leiharbeitnehmern insbesondere auch für die Abführung von Steuern und Sozialabgaben. Wir sind berechtigt uns hierzu geeignete Nachweise vorlegen zu lassen. Sollten wir wegen der Nichterfüllung von Vergütungsansprüchen in Anspruch genommen werden, machen wir unsere Ansprüche auf Schadenersatz in voller Höhe geltend.

(3) Besonderheiten beim Einsatz ausländischer Arbeitnehmer

Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, dass bei der Auftragsausführung keine illegalen Arbeitskräfte beschäftigt werden. Er hat sicherzustellen, dass sämtliche Arbeitskräfte auch der Nachunternehmer über sämtliche behördlichen Genehmigungen verfügen und entsprechend versichert sind. Dies gilt insbesondere beim Einsatz ausländischer Mitarbeiter, für die eine Aufenthaltserlaubnis der Ausländerbehörde für den vorgesehenen Aufenthaltsort im Bundesgebiet und eine Arbeitserlaubnis des zuständigen Arbeitsamtes vorliegen muss. Der Auftragnehmer hat dies auf Verlangen nachzuweisen. Sollten wir wegen der Nichterfüllung dieser Regelungen in Anspruch genommen werden, machen wir unsere Ansprüche auf Schadenersatz in voller Höhe geltend.

(4) Anmeldung in Ausnahmefällen

Auftragsdurchführungen außerhalb der Zeit von 6.30 Uhr – 16.00 Uhr an Werktagen (Montag bis Freitag) sind dem Ansprechpartner des Auftraggebers rechtzeitig bekannt zu geben, damit evtl. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen seitens des Auftraggebers getroffen werden können.

Über Auftragsdurchführungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist der den Ansprechpartner des Auftraggebers bis spätestens 15:00 Uhr des Tages, der dem Arbeitseinsatz vorausgeht, zu unterrichten. Die Arbeiten sind gemeinsam abzustimmen.

Die Einholung der behördlichen Genehmigung ist Sache des Auftragnehmers. Die Genehmigung ist auf Verlangen vorzulegen.

§ 1.4 Verhaltensregeln beim Aufenthalt im Unternehmen

Achtung: Zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln handhaben wir in der Betriebsstätte gefährliche Stoffe. Diese Stoffe sind zum Teil ätzend, entzündbar, giftig, reizend, gesundheits- und wassergefährdend.

Die nachfolgenden Regelungen dienen daher insbesondere der Sicherheit und dem Schutz vom Menschen und der Umwelt. Darüber hinaus soll hierdurch auch die Verunreinigung der Produkte (z.B. durch Kontamination, Einbringen von Fremdkörpern, etc.) vermieden werden.

Der Auftragnehmer, bzw. seine Beauftragten dürfen sich in den Anlagen nur in den zugewiesenen Bereichen und nur zur Auftragsdurchführung aufhalten. Störungen der Ordnung und des Betriebsfriedens sind untersagt.

(1) Alkohol- und Rauschmittelverbot

Es ist strengstens untersagt, unter Einfluss von Alkohol oder Drogen auch Cannabis auf der Betriebsstätte des Arbeitnehmers zu erscheinen. Weiterhin ist es verboten, Alkohol oder andere berauschende Mittel ins Werk mitzubringen, dort zu sich zu nehmen oder weiterzugeben. Zuwider handelnden Personen dürfen das Werksgelände nicht betreten, bzw. werden aufgefordert es zu verlassen.

(2) Rauchverbot

Das Rauchverbot außerhalb der ausgewiesenen Bereiche dient dem gesundheitlichen Schutz der nicht rauchenden Beschäftigten sowie der Einhaltung der Brandschutzregelungen der Pergande Gruppe.

Rauchen ist ausschließlich innerhalb der überdachten und gekennzeichneten Raucherinseln gestattet.

Die Raucherinseln sind jeweils mit einem Standaschenbecher ausgestattet. Die Zigaretten müssen vor der Entsorgung in dem Aschenbecher ausgedrückt werden, um eine Brandentwicklung zu vermeiden.

Außerhalb der Raucherinseln herrscht auf dem gesamten Betriebsgelände sowie innerhalb aller Gebäude absolutes Rauchverbot. Dies gilt sowohl für herkömmliche Tabakwaren als auch für E-Zigaretten jeglicher Bauart.

(3) Ess- und Trinkverbot

Das Essen und Trinken ist ausschließlich in den dafür eingerichteten Aufenthaltsräumen gestattet.

(4) Türen und Tore

Es ist darauf zu achten, dass alle Türen und Tore, die in öffentliche Bereiche führen, unmittelbar nach Benutzung wieder geschlossen werden. Türen und Tore, insbesondere die, die dem Brandschutz dienen, dürfen nicht verstellt oder manipuliert werden.

(5) Hygiene und Sauberkeit

Die Beschäftigten des Auftragnehmers haben auf allgemeine und persönliche Sauberkeit zu achten. Bei Produktkontakt ist das Händewaschen sehr wichtig! Der Arbeitsplatz ist täglich nach Beendigung der Arbeiten aufzuräumen und sauber zu verlassen. Alle Abfälle sind sortenrein und nur in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen.

(6) Produktkontakt

Bei Arbeiten an den Anlagen ist jeglicher Produktkontakt zu vermeiden. Ist eine Vermeidung durch arbeitsbedingte Umstände nicht möglich, ist PSA-Persönliche Schutzausrüstung- zu tragen. Es ist sicherzustellen, dass keine Werkzeuge oder sonstige Fremtteile (z.B. Schrauben, Kugelschreiber) in das Produkt gelangen.

(7) PSA – Persönliche Schutzausrüstung

Auf dem gesamten Betriebsgelände sind Arbeitsschuttschuhe Schutzklasse S3, elektrisch ableitend (ESD) und in den Anlagen sind zusätzlich lange Arbeitskleidung, ein Arbeitsschutzhelm sowie eine Schutzbrille zu tragen. Zusätzlich sind in unseren Produktionsstätten PSA- Zonen ausgewiesen. Die dort angegebene PSA, bzw. die für den Arbeitseinsatz vorgeschriebene PSA ist zu benutzen. Grundsätzlich gilt: PSA ist einsatzbereit und sauber zu halten, defekte PSA darf nicht verwendet werden.

Hinweis: Eine Sehstärkenbrille ist keine Arbeitsschutzbrille!

Ist der Kontakt mit Produkten oder Ablagerungen von Produkten bei der Auftragsausführung nicht zu vermeiden, sind die Hinweise zu PSA in unseren Produktdatenblättern zu beachten. Die Eignung der PSA ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Die persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung ist vom Auftragnehmer für seine Beschäftigten bereitzustellen. Ein Nachweis über die Unterweisung zur richtigen Handhabung der PSA ist nachzuweisen. Fehlen persönliche Schutzausrüstungen, so ist der Auftraggeber zu informieren. Er wird dann prüfen, ob eine Bereitstellung von PSA aus dem eignen Bestand gegen Berechnung möglich ist.

Ist Atemschutz und luftdichter Körperschutz zu tragen, ist die gesundheitliche Voraussetzung bei den Fremdfirmenmitarbeitern sicherzustellen und durch eine ärztliche arbeitsmedizinische Untersuchung nachzuweisen.

(8) Gefahrstoffe

Sofern im Rahmen der Auftragsausführung Gefahrstoffe zum Einsatz kommen müssen, sind dem Ansprechpartner des Auftraggebers deren Sicherheitsdatenblätter zur Genehmigung vorzulegen und die erforderlichen Mengen anzugeben. Es sind nur genehmigte Gefahrstoffe einzusetzen und die Handhabung hat in geeigneten und entsprechend gekennzeichneten Behältern zu erfolgen. Darüber hinaus sind die Gefahrstoff-Betriebsanweisungen nach § 14 GefStoffV zu beachten, ggf. erforderliche PSA zu nutzen. In die Arbeitsbereiche sind nur die Mengen bereitzustellen, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich ist.

Unsere Produkte beinhalten Gefahrstoffe. Es dürfen keine Produkte oder Produktreste aus den Produktionsstätten nach außen gelangen.

Die Sicherheitsdatenblätter der Gefahrstoffe und die Betriebsanweisungen für den Umgang mit diesen Stoffen hängen in jeder Produktionsstätte aus.

(9) Abfall- und Verunreinigungen, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Nach Abschluss seiner Arbeiten ist der Auftragnehmer zur Beseitigung seiner Abfälle, einschließlich Verpackungsmaterial, Gefahrstoffe, Restmaterial, etc. verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Auftraggeber die Abfälle auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen.

Kontaminierte oder sonstige umweltgefährdende Materialien sind entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Auf Verlangen sind dem Auftraggeber geeignete Nachweise vorzulegen.

Abfall der durch unsere Produkte verunreinigt ist, muss mit dem Ansprechpartner hinsichtlich der Entsorgung und Handhabung abgestimmt werden.

Mit Produktresten verunreinigter Schrott, ausgesonderte Arbeitsmittel, Anlagen oder Anlagenteile müssen in der Produktionsstätte verbleiben und dort gereinigt werden. Daraus entstehende Abwässer dürfen nicht in die Kanalisation gelangen und müssen in der Anlage verbleiben.

Grundsätzlich gilt:

- Abfälle, Lärm, Boden-, Wasser- und Luftverunreinigungen sind weitestgehend zu vermeiden
- mit Ressourcen wie Wasser, Energie und Arbeitsstoffen ist sparsam umzugehen

(10) Brand- und Explosionsgefahr

In den Produktionsstätten unseres Betriebsgeländes besteht Brand- und Explosionsgefahr durch Staubablagerungen und den Umgang mit zum Teil leichtentzündlichen Stoffen.

Die Ex-Zonen sind jeweils vor Ort gekennzeichnet. Vor der Ausführung von Arbeiten in Ex-Bereichen ist eine Einweisung durch Beauftragte des Auftraggebers durchzuführen sowie ein Erlaubnisschein auszustellen.

§ 1.5 Verkehrsordnung im Unternehmen

Im Unternehmen haben alle Verkehrsteilnehmer neben den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, auch die durch Schilder kenntlich gemachten werksinternen Verkehrs- und Verhaltensregeln, (z.B. Höchstgeschwindigkeit, Gabelstaplerverkehr) zu beachten.

Es gilt der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme. Auf Fußgänger, Radfahrer, Stapler und Schleppfahrzeuge ist zu achten. Unfälle sind dem Beauftragten des Auftraggebers unverzüglich zu melden.

Werden Fahrzeuge oder fahrbare Arbeitsgeräte (z.B. Bagger, Lader, Kräne, Flurförderzeuge) im Unternehmen eingesetzt, sind die geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

Fahrzeuge (auch Fahrräder) dürfen grundsätzlich nur nach Befürwortung durch den Ansprechpartner des Auftraggebers eingeführt werden, wenn sie für die Auftragsdurchführung notwendig sind. Es sind ausschließlich zugewiesene Stellplätze zu nutzen.

Alle Zugänge, Zufahrten, Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden abgeschleppt. Die Kosten trägt der Fahrzeughalter. Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung.

§ 1.6 Ein- und Ausfuhr von Arbeitsgeräten, EDV-Hard- und Software, Werkzeug, Stoffe und Teile

(1) Einfuhr

Der Auftraggeber und dessen Erfüllungsgehilfen haften nicht für das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen.

Der Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter dürfen keine private Hard- oder Software in die Anlagen des Auftraggebers einführen. Hierbei ist die geltende IT-Richtlinie der Pergande Gruppe einzuhalten, welche bei Bedarf eingesehen werden kann.

(2) Ausfuhr

Die Ausfuhr von Arbeitsgeräten, Werkzeugen, Stoffen und Teilen, als auch Reste derselben sowie Gerüstbaumaterial des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen, ebenso die Ausfuhr von Datenträgern, die Eigentum des Auftraggebers sind.

Produkte und Produktreste aus der Herstellung von Pflanzenschutzmitteln dürfen nicht ausgeführt werden.

§ 1.7 Einrichtung von Bau und Montagegestellen

(1) Erlaubnis

Die Auflagen (z.B. im Brandschutz) gemäß der erteilten Erlaubnis sind einzuhalten. Anlagen und Anlagenteile sind bei Schweiß-, Trenn- und Schleifarbeiten besonders zu schützen und vor jeglicher Beschädigung zu bewahren

Der Auftragnehmer hat die Bau- und Montagestellen zu sichern und den durch seine Arbeiten entstandenen Schutt, sowie die anfallenden Abfälle und Abwässer regelmäßig in Abstimmung mit dem Auftraggeber ordnungsgemäß zu beseitigen. Hierbei sind besondere Auflagen des Umweltschutzes und die Regelungen gemäß § 1.7 (2) „Sozialeinrichtungen“ zu berücksichtigen.

Für die vorschriftsmäßige Durchführung der Arbeiten und die Bereitstellung notwendiger Schutzausrüstungen sind die Vorgesetzten der Fremdfirmen verantwortlich.

(2) Sozialeinrichtungen

Soweit möglich, stellt der Auftraggeber auf Antrag dem Auftragnehmer Sozialeinrichtungen (z.B. WC-Anlagen und Pausenräume) zur Verfügung. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben auf Hygiene und Sauberkeit zu achten.

(3) Stromversorgung für den Bereich von elektrischen Geräten und Anlagen

Für den Betrieb von elektrischen Geräten und Anlagen können die zugewiesenen Speisepunkte genutzt werden.

Für den sicheren Betrieb von Geräten und Anlagen auf der Baustelle, z.B. durch die Verwendung von Baustromverteilern oder von mobilen RCD-Schutzeinrichtungen ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Reparaturarbeiten in den Produktions- und Lageranlagen der Pergande Gruppe gelten als Baustellentätigkeit. Dementsprechend sind generell Baustromverteiler, mobile RCD- Schutzeinrichtungen, Trenntrafos, oder eine Kleinspannung zu verwenden.

(4) Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen und Betriebsmitteln

Vor Beginn von Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen und Betriebsmitteln sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers abzustimmen.

(5) Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten

Das Auf-, Um- und Abbauen von Gerüsten ist mit dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten abzustimmen.

Stellt der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Arbeitgeber selbst ein Gerüst, obliegt die Sache ausschließlich dem Arbeitnehmer und dessen Erfüllungshilfen. Der Arbeitgeber übernimmt keinerlei Haftung.

Gerüste dürfen nur benutzt werden, wenn die Benutzbarkeit durch Ausschilderung mit Unterschrift des Abnehmenden angezeigt ist.

Eine Prüfung auf augenscheinliche Mängel durch den Gerüstnutzer ist vor jeder Benutzung durchzuführen.

(6) Auflösen von Bau- und Montagegestellen

Beim Auflösen von Bau- und Montagestellen ist der genutzte Bereich sauber und ordentlich, bzw. so zu hinterlassen, wie er zum Zeitpunkt der Übergabe vorgefunden wurde.

§ 1.8 Nutzung von Eigentum des Auftraggebers

Die Benutzung werkseigener Geräte, Einrichtungen und Anlagen (z. B. Gabelstapler, Lastenaufzüge, Krane und Anschlüsse an Energieleitungen) bedarf der Genehmigung, bzw. Einweisung durch den Auftraggeber. Die Mitnahme von Eigentum des Auftraggebers ist verboten; dies gilt auch für Abfälle und Schrott. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch den Auftraggeber.

Arbeiten mit Flurförderzeugen, bzw. Hubarbeitsbühnen dürfen generell nur von unterwiesenen Personen im Mindestalter von 18 Jahren und mit gültigem Führerschein, bzw. mit schriftlicher Beauftragung durchgeführt werden. Die Nachweise sind auf Anforderung vorzulegen.

§ 1.9 Fundsachen

Auf dem Werksgelände gefundene Gegenstände sind beim Auftraggeber abzugeben.

§ 2 Arbeitssicherheit

§ 2.1 Grundlagen

Gegenüber seinen Mitarbeitern ist der Auftragnehmer für die Erfüllung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich.

Die zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers informieren den Auftragnehmer über betriebsspezifische Sicherheitsbelange, die für die Auftragsdurchführung erforderlich sind (besondere Sicherheitsauflagen, Brand- und Ex-Schutz).

Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter über die aus § 2.1 „Grundlagen“ und § 2.2 „Arbeitsaufnahme“ resultierenden Maßnahmen und Verhaltensregeln zu unterweisen und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften durch geeignete Aufsichtspersonen zu gewährleisten.

Bei der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens ist nach der Baustellenverordnung ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu bestellen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter den Weisungen eines SiGeKo Folge leisten.

Kommen durch den Auftragnehmer Gefahrstoffe zum Einsatz, hat er den Ansprechpartner des Auftraggebers rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren (siehe hierzu auch § 1.4.(8) „Gefahrstoffe“).

Beim Einsatz fremdsprachiger Mitarbeiter hat der Auftragnehmer für eine ausreichende Verständigung zu sorgen.

§ 2.2 Arbeitsaufnahme

Unmittelbar vor Aufnahme oder Wiederaufnahme sowie bei Unterbrechung oder Beendigung eines Auftrages ist der Ansprechpartner des Auftraggebers zu informieren. Bei Arbeiten an Anlagen und Maschinen ist durch den Verantwortlichen des Auftragnehmers vor Arbeitsbeginn zu prüfen, ob die Anlagen außer Betrieb sind (Stillstand beweglicher Teile), bzw. die Spannungsversorgung unterbrochen ist, die Anlagen abgekühlt, bzw. druckentlastet sind. Die Außerbetriebnahme, bzw. Abschaltung von Anlagen ist Sache des Auftraggebers. Vorhandene

Schutzeinrichtungen dürfen nicht ohne Rücksprache mit dem Verantwortlichen des Auftraggebers demontiert werden.

§ 2.3 Arbeitsmittel

Es dürfen nur sicherheitstechnisch einwandfreie und geprüfte Arbeitsmittel (z. B. Leitern, Hubwagen, ortsbewegliche Elektrogeräte) verwendet werden.

§ 2.4 Erlaubnisschein

Um ein sicheres Arbeiten im Unternehmen gewährleisten zu können, wendet der Auftraggeber ein Erlaubnisverfahren an. Für sämtliche Tätigkeiten von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände ist ein allgemeiner Arbeitserlaubnisschein erforderlich, auf dem die jeweiligen Gefährdungen und Sicherheitsmaßnahmen der durchzuführenden Arbeiten aufgeführt sind.

Ausgenommen hiervon sind Abfallentsorger, Reinigungs- und Winterdienstleister sowie die Firma Elamont. Der Erlaubnisschein ist von dem auf der Baustelle als verantwortlichen benannten Mitarbeiter des Auftragnehmers (Aufsicht der Ausführenden vor Ort) auszustellen. Mit seiner Unterschrift zeichnet er sich auch verantwortlich für die Einhaltung festgelegter Sicherheitsmaßnahmen. Der Name des Unterzeichnenden und der des Auftragnehmers sind zusätzlich in Druckschrift einzutragen. Werden feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennen, Löten und andere funkenzeugende Arbeiten durchgeführt, so ist zusätzlich ein Heiðarbeitsschein erforderlich (siehe § 2.5 „Feuergefährliche Arbeiten, wie Schweißen, Brennen, Löten und funkenzeugende Arbeiten“). Wenn Tätigkeiten in Behältern oder engen Räumen durchgeführt werden, dann ist ein Befahrschein einzuholen.

Bedarf es einer Erlaubnis durch Behörden, so ist diese durch den Auftragnehmer beizubringen.

§ 2.5 Feuergefährliche Arbeiten, wie Schweißen, Brennen, Löten und funkenzeugende Arbeiten

Vor der Ausführung von Schweiß-, Brenn-, Löt- und funkenzeugenden Arbeiten (z. B. Trennen, Schleifen) muss sich der Auftragnehmer zur Abstimmung von Sicherheitsmaßnahmen mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers in Verbindung setzen.

Gleiches gilt für Föhn-, -Heißklebe- und sonstige Arbeiten mit erzeugtem Wärmeeintrag. Ein Heiðarbeitsschein ist einzuholen. Ohne Heiðarbeitsschein sind diese Arbeiten ausdrücklich untersagt. Den Vorgaben im Heiðarbeitsschein ist unbedingt Folge zu leisten. Abdeckmaterialien, Feuerlöscher usw. hält der Auftragnehmer vor.

§ 2.6 Erdarbeiten

Erdarbeiten sind wegen der möglichen Beschädigung von Ver- und Entsorgungsleitungen vor Arbeitsaufnahme mit dem Auftraggeber abzustimmen. Sind Schachtscheine erforderlich, so sind diese vor Beginn der Erdarbeiten durch den Auftragnehmer bei den zuständigen Behörden oder Einrichtungen einzuholen. Über das firmeneigene Netz ist beim Auftraggeber die Schachtfreigabe erforderlich. Schachtarbeiten mit Schachtschein gelten ab einer Tiefe von 30 cm.

§ 2.7 Arbeiten an WHG-Anlagen

Folgende Arbeiten an WHG- Anlagen (Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 19 I WHG durchgeführt werden:

- Demontagen
- Montagen
- Instandsetzungen
- Instandhaltungen
- Reinigungen

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten ein aktuelles Zertifikat vorzulegen.

§ 2.8 Arbeiten an Anlagen die der Trinkwasserhygiene unterliegen

Folgende Arbeiten an Trinkwasser- Anlagen dürfen nur von geschultem Fachpersonal durchgeführt werden:

- Demontagen
- Montagen
- Instandsetzungen
- Instandhaltungen
- Reinigungen

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten aktuelle Schulungsnachweise nach VDI/ DVGW 6023 vorzulegen.

§ 2.9 Notfälle, Störungen und Unregelmäßigkeiten

In Notfällen ist sofort über den Notruf Hilfe herbeizurufen. Störungen jeglicher Art sind sofort dem Auftraggeber mitzuteilen. Die ausgehängten Not- und Alarmpläne sind zu beachten.

Treten Gefahrstoffe auch in nur geringen Mengen aus, muss der Auftraggeber sofort benachrichtigt werden. Maßnahmen zur Beseitigung und Aufnahme von ausgetretenen Gefahrstoffen führt ausschließlich der Auftraggeber durch.

§ 2.10 Befahren von Behältern und engen Räumen

Für das Befahren von Behältern und engen Räumen ist ein Befahrschein einzuholen und es ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Wichtige Grundlagen sind die DGUV Regel 113-004 Teil 1 „Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen“ und die DGUV Information 213-055 „Retten aus Behältern, Silos und engen Räumen“ (Merkblatt T 010 der BG RCI).

Die Maßnahmen aus der Gefährdungsanalyse sind vor Befahrung durchzuführen. Die Befahrer und die Sicherheitsposten sind zu unterweisen.

§ 2.11 Unfallanzeigen

Unfälle bei der Auftragsdurchführung sind, unabhängig von behördlichen Bestimmungen, unverzüglich dem Betrieb und dem Ansprechpartner des Auftraggebers zu melden.

Darüber hinaus ist der Abteilung Arbeitssicherheit des Auftraggebers eine Kopie der für den Unfallversicherungsträger bestimmten Unfallanzeige auszuhändigen.

§ 3 Ärztliche Betreuung

Dem Auftragnehmer und dessen Mitarbeitern stehen für die medizinische Erstversorgung die Ersthelfer des Auftraggebers zur Verfügung. Die Verpflichtung für den Auftragnehmer, Erste Hilfe im eigenen Unternehmen zu gewährleisten und zu organisieren ist davon nicht berührt.

§ 4 Umweltschutz

Der Auftragnehmer hat sich bei der Ausführung seiner Leistung im Werk des Auftraggebers so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit das nach den Umständen des Einzelfalles möglich ist. Daher ist bei arbeitsbedingten und / oder zwangsläufigen sowohl lärm-, luft- als auch wasserseitigen Emissionen die Frage evtl. notwendiger Vermeidungs-Maßnahmen mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Bei Anfall von Abfall ist auf die getrennte Entsorgung von Bauschutt sowie brennbaren und nicht brennbaren Abfälle zu achten. Die Bestimmungen nach § 1.4 (5) „Hygiene und Sauberkeit“ und § 1.4 (9) „Abfall und Verunreinigungen, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ gelten entsprechend.

Beim Anfall von Abwasser ist auf die streng getrennte und gesicherte Ableitung von belastetem und unbelastetem Wasser zu achten. Abwässer mit Produktkonzentrationen dürfen nicht eingeleitet werden, sie verbleiben in den

Anlagen und werden vom Auftraggeber dort gesammelt. Im Übrigen hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften eingehalten werden, insbesondere

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes – Immissionsschutzgesetz - BImSchG).
- Abfallgesetz (AbfG)
- Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS, WHG)

§ 5 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter dürfen Dritten keine Auskünfte über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge, Produkten, Rezepturen zu unseren Produkten und Arbeitsweisen geben.

Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Auftragsbeendigung bestehen.

Alle dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Pläne, Schriftstücke, Konstruktionszeichnungen, Programme, Daten und Modelle) und alle Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der Auftragsdurchführung erzielt werden, sind Eigentum des Auftraggebers. Sie sind vor unbefugtem Zugriff Dritter zu sichern und nach Abschluss der Arbeiten zurück zu geben.

Bild- und Tonaufzeichnungen auf oder von dem Betriebsgelände und in den Betriebsstätten der Pergande Gruppe sind grundsätzlich nicht gestattet.

Unterlagen, Programme und Daten des Auftraggebers dürfen unbefugt nicht ausgeführt werden, ggf. ist eine schriftliche Genehmigung einzuholen.

Zu widerhandlungen verpflichten zu Schadenersatz.

§ 6 Haftungsnachweis

Der Auftragnehmer haftet vorbehaltlich gesonderter einzelvertraglicher Regelungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer unterhält während der Durchführung des Auftrages sowie für die Zeit der Nachhaftung eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung auf Basis marktüblicher Bedingungen, die die Haftpflichtrisiken des Auftraggebers in Zusammenhang mit dem Auftrag abdecken. Die Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall wird für den jeweiligen Einzelfall festgelegt und steht für alle Versicherungsfälle eines Jahres mindestens zweimal zur Verfügung. Der Auftragnehmer weist den Versicherungsschutz vor Beginn der Arbeiten durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung seines Haftpflichtversicherers nach.



Prof. Dr.-Ing. Mirko Reglow

Geschäftsführung

Bestätigung des Auftragnehmers

zurückzusenden an den Auftraggeber:

Pergande Gruppe bestehend aus

IPT Pergande GmbH

VTA GmbH

Pergande GmbH

Wilfried-Pergande-Platz 1

06369 Südliches Anhalt OT Weißandt-Gölzau

Hiermit bestätigen wir den Erhalt der Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände der Pergande Gruppe, Stand 04/2024.

Wir sind uns darüber bewusst, dass diese Vorschriften die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften hinsichtlich der besonderen Belange im Unternehmen ergänzen und somit kein Anspruch auf Vollständigkeit besteht.

Wir verpflichten uns, sowohl die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften der Pergande Gruppe als auch die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten und unsere auf dem Betriebsgelände zum Einsatz kommenden Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter evtl. eingeschalteter Nachunternehmer über die Bestimmungen zu unterrichten, zu belehren und auf deren Einhaltung zu verpflichten.

Für die vorschriftsmäßige Durchführung der Arbeiten sind wir allein verantwortlich.

Folgende PSA (Persönliche Schutzausrüstung) ist unbedingt mitzubringen und auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers zu tragen: Arbeitsschutzschuhe / Arbeitsschutzhelm / Schutzbrille. Bei auszuführenden Heißenarbeiten sind zusätzlich Feuerlöscher, Abdeckmaterialien usw. mitzubringen.

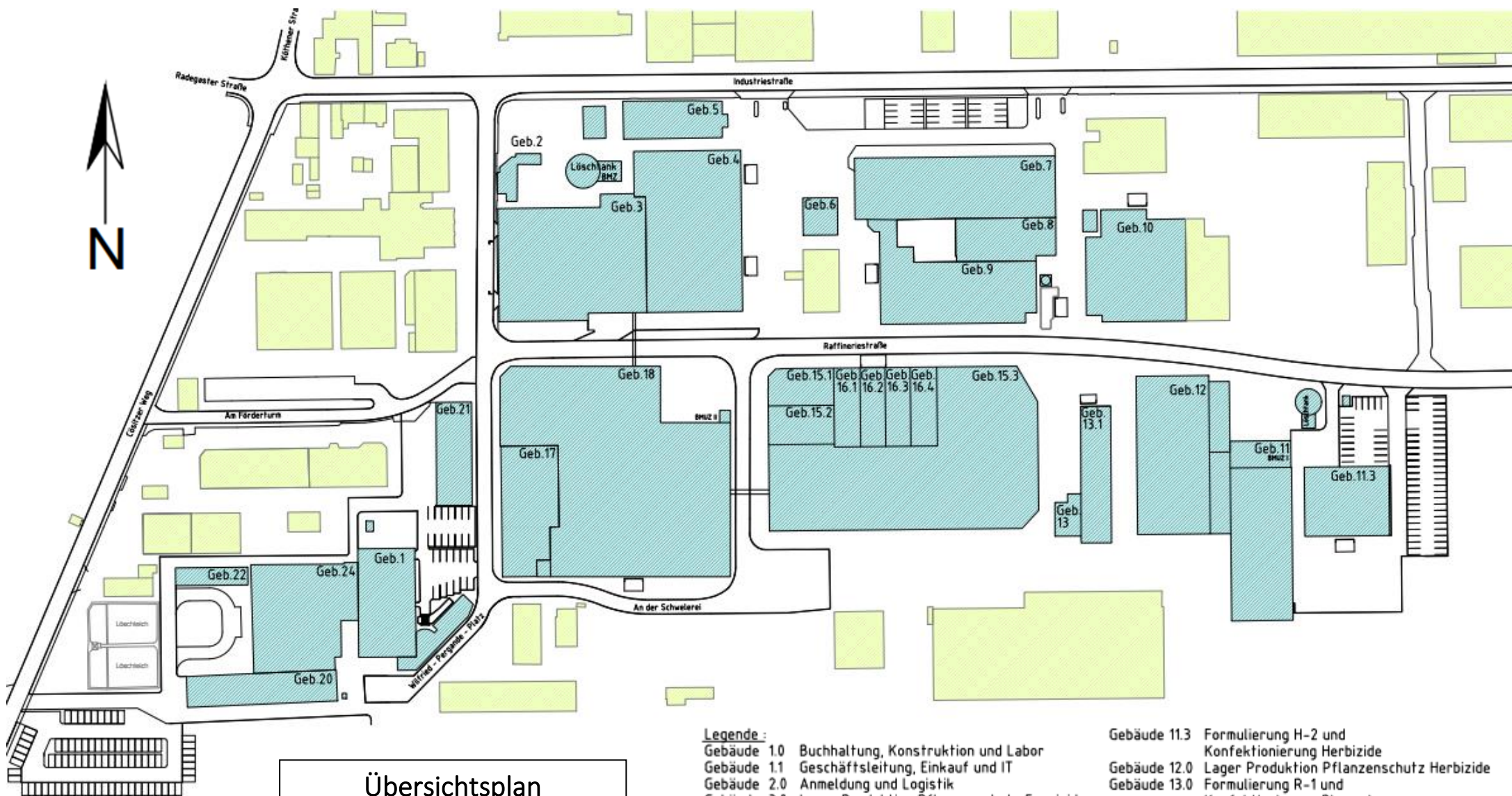
Name und Stempel der Fremdfirma:

Name des gesetzlichen Vertreters der Fremdfirma:

Ort:

Datum:

Unterschrift:



Übersichtsplan

Pergande Group
creating solid solutions

Pergande Gruppe
Wilfried-Pergande-Platz 1
06369 Weißandt-Gölzau

Legende:

Gebäude 1.0 Buchhaltung, Konstruktion und Labor
Gebäude 1.1 Geschäftsleitung, Einkauf und IT
Gebäude 2.0 Anmeldung und Logistik
Gebäude 3.0 Lager Produktion Pflanzenschutz Fungizide
Gebäude 4.0 Formulierung F-1, F-2 und Konfektionierung Fungizide
Gebäude 5.0 Sicherheit und Brandschutz
Gebäude 6.0 Lager Apparate- und Anlagenbau
Gebäude 7.0 Fertigung Apparate- und Anlagenbau
Gebäude 8.0 Lager Produktion Polymere
Gebäude 9.1 Formulierung W-1, W-2 Polymere
Gebäude 9.2 Formulierung W-3
Gebäude 10.0 Formulierung H-1 und Konfektionierung Herbizide
Gebäude 11.0 Lager Produktion Pflanzenschutz Herbizide
Gebäude 11.1 Anlieferung Lager Herbizide
Gebäude 11.2 Sozialtrakt Produktion
Gebäude 11.3 Formulierung H-2 und Konfektionierung Herbizide

Gebäude 11.3 Formulierung H-2 und Konfektionierung Herbizide
Gebäude 12.0 Lager Produktion Pflanzenschutz Herbizide
Gebäude 13.0 Formulierung R-1 und Konfektionierung Pigmente
Gebäude 13.1 Lager Produktion Pigmente
Gebäude 15.1 Produktionsleitung, Messwarte
Gebäude 15.2 Instandhaltung
Gebäude 15.3 Lager Produktion Pflanzenschutz Fungizide, Konfektionierung
Gebäude 16.1 Formulierung F-5 Granulation
Gebäude 16.2 Formulierung F-5 SC-Herstellung
Gebäude 16.3 Erweiterungsfläche Produktion
Gebäude 16.4 Erweiterungsfläche Produktion
Gebäude 17.0 Formulierung F-3 Granulation, KR-1
Gebäude 18.0 Formulierung F-3 SC-Herstellung, F-4
Gebäude 20.0 Lager
Gebäude 21.0 Lager
Gebäude 22.0 Instandhaltung
Gebäude 24.0 Technikum Partikel- und Trocknungstechnik